

*Dies ist eine Übersetzung der niederländischen Richtlinien laut BOVAG.
Die Bedingungen, die genannt werden, sind laut niederländischem Recht ausschlaggebend.*

ALLGEMEINE STANDARDBEDINGUNGEN FÜR DEN GESCHÄFTLICHEN MARKT DER BOVAG AUTODEALERS, BOVAG ONAFHANKELIJKE AUTOBEDRIJVEN UND BOVAG TRUCK & TRAILER BEDRIJVEN

ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Bedingungen sind für Verträge hinsichtlich des Kaufs, der Reparatur, und der Wartung von Autos, Ersatzteilen und Zubehör bestimmt, die von Mitgliedern von BOVAG Autodealers, BOVAG Onafhankelijke Autobedrijven und BOVAG Truck & Trailer Bedrijven und Käufern oder Auftraggebern abgeschlossen sind, die ausschließlich in Ausübung eines Berufes oder Betriebes handeln.

Artikel 1 - Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

- dem Auto
 - einen PKW, ein davon abgeleitetes Lieferwagen oder Van, dessen Gesamtgewicht einschließlich der Nutzlast nicht mehr als 3.500 kg beträgt,
 - einen LKW, ein schweres Nutzfahrzeug, deren Gesamtgewicht einschließlich der Nutzlast mehr als 3.500 kg beträgt, sowie:
 - einen Trailer, ein Anhänger/Auflieger.
- dem Vertrag: der Vertrag von Kauf oder Verkauf eines neuen oder gebrauchten Autos oder von Ersatzteilen und/oder Zubehör davon,
- dem Verkäufer: derjenige, der infolge des Vertrages ein neues oder gebrauchtes Auto oder Teile bzw. Zubehör davon verkauft,
- dem Käufer: derjenige, der infolge des Vertrages ein neues oder gebrauchtes Auto oder Ersatzteile bzw. Zubehör davon kauft,
- dem Auftrag: der Vertrag zur Durchführung von Montage-, Demontage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, freiwillige oder gesetzliche Überprüfungen und Schadensexpertisen, jede separat oder zusammen angedeutet als "Arbeiten",
- dem Auftraggeber: derjenige, der dem Reparatur den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten erteilt,
- dem Reparatur: derjenige, der hinsichtlich eines Autos und/oder Ersatzteilen und/oder Zubehör einen Auftrag durchführt oder durchführen lässt.

Artikel 2 - Allgemeines

1. Diese Angebote und Preisangaben finden auf alle Angebote und auf jeden Vertrag von Kauf/Verkauf und der Durchführung von Dienstleistungen durch den Verkäufer/Reparateur gegenüber einem Käufer (einer Rechtsperson oder einer natürlichen Person), die in der Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt.
2. Die Parteien bei diesen Bedingungen werden immer einerseits mit "der Verkäufer/Reparateur" und andererseits mit "der Käufer/Auftraggeber" angedeutet.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen betreffen nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und gelten niemals für mehr als eine Transaktion.
4. Der Verkäufer/Reparateur hat das Recht, diese Bedingungen jederzeit zu ändern.

Artikel 3 - Zustandekommen des Vertrages

1. Alle Angebote und Preisangaben, auf welche Art und Weise, von wem vom Verkäufer/Reparateur und wo auch immer gemacht, sind immer freibleibend und werden auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Preisen gemacht. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben von Kapazitäten und weitere Umschreibungen sind so genau wie möglich, jedoch für den Verkäufer/Reparateur nicht streng verbindlich. Kleine Abweichungen sind zulässig, während im Fall von zwischenzeitlichen Modelländerungen der Verkäufer/Reparateur berechtigt ist, ohne Vorkenntnis oder Mitwissen der anderen Vertragspartei in dem von ihm verkauften Objekt oder den bei ihm zur Reparatur angebotenen Autos, ihrer Ausrüstung und/oder Ersatzteilen technisch notwendige Änderungen anzubringen.
2. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen, die vom oder im Namen des Verkäufers/Reparateurs gemacht oder getroffen wurden, sind nur bindend, falls diese schriftlich bestätigt sind.
3. Falls vom Verkäufer/Reparateur kein schriftlicher Vertrag abgegeben ist, gilt die schriftliche Bestätigung des Verkäufers/Reparateurs dann als Lieferschein oder die Rechnung des Verkäufers/Reparateurs als Beweis der Existenz und des Inhalts des Vertrages vorbehaltlich eines Gegenbeweises.

Artikel 4 - Preise

1. Alle Preise lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder anderer behördlicher Erhebungen, Transportkosten, Versicherungskosten, Kosten für Montage, Service- und Prüfungskosten sowie die Kosten für das fahrbereit machen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Bei Preissteigerungen, einschließlich der von Importeuren und Zulieferern des Verkäufers/Reparateurs und bei Änderung von Arbeitslöhnen, Steuern, Soziallasten und anderen Arbeitsbedingungen, Währungsschwankungen oder derartigen Umständen, die sich nach dem Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien ergeben, ist der Verkäufer/Reparateur berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der oben genannten Preissteigerung anzuheben.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die Werkstattdendentarife nicht in den Preisen für Material, Ersatzteile und Kosten von Dritten inbegriffen.
4. Eine Preisänderung ist niemals ein Grund für eine Auflösung des Vertrages.
5. Die Preise sind auf der Grundlage der Lieferung an den Niederlassungsort des Verkäufers/Reparateurs, bei Ablieferung an einen anderen Ort auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten.

Artikel 5 - Ablieferung

1. Das Auto wird an den Niederlassungsort des Verkäufers/Reparateurs geliefert, sofern nicht die Parteien einen anderen Ablieferort ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
2. Falls das verkaufte Auto nicht innerhalb von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem Käufer/Auftraggeber mitgeteilt wurde, dass dieses zur Ablieferung bereitsteht, abgenommen wurde, geht das Auto in jedem Fall auf diesem Moment zu Lasten und Risiko des Käufers/Auftraggebers. In dem Fall ist der Verkäufer/Reparateur berechtigt, Verwahrungsgebühren im Sinne der in seinem Unternehmen oder vor Ort gültigen Tarife zu berechnen. Eine eventuelle Versendung der Sache(n) - anders als an den Niederlassungsort des Verkäufers/Reparateurs - geschieht zu Lasten und Gefahr des Käufers/Auftraggebers.
3. Das Risiko des vom Verkäufer/Reparateur zur Reparatur oder zu anderem Zwecke unter seine Ver-

waltung angenommene Auto bleibt, vorbehaltlich des Falls von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers/Reparateurs beim Käufer/Auftraggeber.

Artikel 6 - Lieferfrist

1. Als Lieferfrist gilt das Datum von Lieferung der Sache oder des Dienstes (einschließlich der Reparaturen) wie in dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag angegeben oder so viel früher oder später, als die Parteien näher vereinbart haben. Eine frühere Ablieferung ist jederzeit zulässig.
2. Falls kein Lieferdatum vereinbart ist, wird der Verkäufer/Reparateur dem Käufer/Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen, wann das/die Auto(s) am Niederlassungsort des Verkäufers/Reparateurs bereitsteht/-stehen oder aber am vereinbarten Ort abgeliefert wird/werden.
3. Lieferfristen - seien sie ausdrücklich genannt oder nicht - gelten nur annähernd und können niemals endgültige Fristen sein. Eine nicht rechtzeitige Lieferung durch den Verkäufer/Reparateur kann dann auch niemals für den Käufer/Auftraggeber ein Grund sein, den Vertrag mit dem Verkäufer/Reparateur aufzulösen, sofern nicht von einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist die Rede ist und diese Frist mit mehr als 60 % überschritten ist. Auch nach Ablauf dieser verlängerten Frist muss der Verkäufer/Reparateur erst schriftlich vom Käufer/Auftraggeber in Verzug gesetzt sein, wobei dem Verkäufer/Reparateur eine Frist von mindestens einem Monat vor der Erfüllung gegeben wird, bevor der Verkäufer/Reparateur in Verzug geraten kann.

Artikel 7 - Annullierung

1. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer/Auftraggeber - falls er sein Recht auf Auflösung aufgrund von Artikel 6 Absatz 3 nicht ausüben möchte oder falls er kein Recht auf Auflösung hat, den Kaufvertrag - ausschließlich schriftlich - annullieren. Bei Überschreitung der Lieferfrist um Zeit bis zu vier Wochen kann der Käufer/Auftraggeber annullieren, sofern er innerhalb von fünf Werktagen nach Datum der Annullierung den Verkäufer/Reparateur einen Betrag von 10 % des Kaufpreises des annullierten Autos vergütet. Falls der Käufer/Auftraggeber nach fünf Werktagen diese Vergütung nicht bezahlt hat, kann der Verkäufer/Reparateur dem Käufer/Auftraggeber schriftlich mitteilen, dass er die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages verlangt. In dem Fall kann sich der Käufer/Auftraggeber nicht länger auf eine Annullierung berufen.

Bei Überschreitung der Lieferfrist um eine Zeit von mehr als vier Wochen kann der Käufer/Auftraggeber ohne dem Verkäufer/Reparateur eine Vergütung zahlen zu müssen schriftlich annullieren.

Artikel 8 - Austausch von Teilen

Die auszutauschenden Teile werden nach der Durchführung des (Reparatur-)Auftrags Eigentum des Verkäufers/Reparateurs, ohne dass der Käufer/Auftraggeber einen Anspruch auf irgendeine Vergütung geltend machen kann.

Artikel 9 - Unterstellkosten

Falls der Käufer/Auftraggeber das Auto nicht innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme der Durchführung des Auftrags abgeholt hat, kann der Verkäufer/Reparateur entsprechend des in seinem Unternehmen oder des lokal geltenden Tarifs Unterstellkosten in Rechnung stellen.

Artikel 10 - Schadensfeststellung

Falls der Verkäufer/Reparateur im Auftrag des Käufers/Auftraggebers eine Schadensfeststellung durchgeführt hat, werden dem Käufer/Auftraggeber die tatsächlich gemachten Kosten in Rechnung gestellt. Die Schadensfeststellungskosten werden von den Parteien schriftlich vereinbart. In Ermangelung dessen sind in aller Angemessenheit aufgestellte Schadensfeststellungskosten zu zahlen, wobei die Parteien die Verhaltensregeln bei Expertise - erstellt nach Rücksprache zwischen BOVAG, FOCWA, NAV und NVV - als Ausgangspunkt nehmen.

Artikel 11 - Bezahlung

1. Sofern nicht die Parteien schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, muss die Bezahlung des insgesamt vereinbarten Preises ohne Verrechnung, Einbehaltung oder Aussetzung von der Gegenseite vor der Lieferung stattgefunden haben bzw. in bar bei der Ablieferung erfolgen. Unter Ablieferung wird u.a. die Durchführung eines Dienstes verstanden.
2. Bei Ankäufen oder bei Aufträgen auf Rechnung muss die Bezahlung spätestens vierzehn Tage nach dem Rechnungsdatum ohne irgendeinen Rabatt oder eine Berufung auf Verrechnung oder Aussetzung eingegangen sein.
Beim Ankauf eines neuen Autos/neuer Autos auf Rechnung muss die Bezahlung direkt nach dem Rechnungsdatum erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Käufer/Auftraggeber muss unverzüglich auf Wunsch, wozu der Verkäufer/Reparateur jederzeit berechtigt ist, eine Vorauszahlung oder Anzahlung vornehmen oder eine vom Verkäufer/Reparateur verlangte Sicherheit für die korrekte Erfüllung seiner Verpflichtungen auf eine vom Verkäufer/Reparateur zu bestimmende Weise stellen.
4. Falls der Käufer/Auftraggeber den gesamten vereinbarten Preis nicht oder nicht rechtzeitig beglichen hat, ist er ohne Inverzugsetzung säumig. Ungeachtet der dem Verkäufer/Reparateur weiter zukommenden Rechte ist der Verkäufer/Reparateur in einem derartigen Fall berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zuzüglich eines Aufschlags von 3 % pro Tag über den ausstehenden Betrag ab dem betreffenden Fälligkeitstag zu berechnen.
5. Falls der Verkäufer/Reparateur gezwungen ist, eine Forderung zum Inkasso abzugeben, kommen abgesehen vom Verkäufer/Reparateur weiter zukommende Ansprüche auf Schadensersatz alle darunter fallenden Kosten, sowohl gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten, die mindestens auf fünfzehn (15) Prozent des ausstehenden Betrages mit einem Mindestbetrag von 114 Euro gestellt werden, zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 12 - Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Der Verkäufer/Reparateur behält sich das Eigentum aller von ihm an den Käufer/Auftraggeber abgelieferten Sachen vor, bis der Kaufpreis für alle diese Sachen voll und ganz beglichen ist. Falls der Verkäufer/Reparateur im Rahmen dieser Verkaufsverträge für den Käufer/Auftraggeber Tätigkeiten durchführt, die der Käufer/Auftraggeber zu vergüten hat, gilt das oben genannte vorbehaltene Eigentum, bis der Käufer/Auftraggeber auch seine sich darauf beziehende Forderung voll und ganz beglichen hat. Zudem gilt das vorbehaltene Eigentum für die Forderungen, die der Verkäufer/Reparateur gegenüber dem Käufer/Auftraggeber wegen dessen Versagens hinsichtlich einer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber erwerben sollte

2. Solange das Eigentum der abgelieferten Sachen nicht auf den Käufer/Auftraggeber übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein Recht darauf gewähren und ist er verpflichtet, jede Veranstaltung, die dem Verkäufer/Reparateur in seinem Interesse als Eigentümer der Sachen schadet oder schaden kann, dem Verkäufer/Reparateur zu melden. Der Verkäufer/Reparateur ist zu keinerlei Gewährleistung des Käufers/Auftraggebers für dessen Haftung als Inhaber der Sache verpflichtet. Andererseits schützt der Käufer/Auftraggeber den Verkäufer/Reparateur gegen Ansprüche, die Dritte gegen den Verkäufer/Reparateur im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt geltend machen könnten.
3. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, das Auto für die Dauer des vorbehaltenen Eigentums gegen das Haftpflicht- und Kaskorisiko zu versichern und versichert zu lassen. Der Käufer/Auftraggeber erteilt dem Verkäufer/Reparateur hierdurch unwiderrufliche Vollmacht, Auszahlungen auf der Grundlage des versicherten Kaskorisikos in seinem Namen in Empfang zu nehmen.
4. Falls der Käufer/Auftraggeber in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist oder der Verkäufer/Reparateur gute Gründe hat, dass er darin säumig sein wird, ist der Verkäufer/Reparateur berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Sachen zurück zu nehmen. Nach Rücknahme erhält der Käufer/Auftraggeber für den Marktwert, der auf keinen Fall höher sein darf als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der auf die Rücknahme entfallenen Kosten und abzüglich dessen, was er ferner hinsichtlich der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Verkäufer/Reparateur zu zahlen hat, eine Gutschrift.
5. Der Verkäufer/Reparateur kann ein Zurückbehaltungsrecht ausüben und alles, was er für oder im Namen des Käufers/Auftraggebers unter sich hat, solange die vom Verkäufer/Reparateur gelieferten Güter oder Dienste nicht vollständig vom Käufer/Auftraggeber bezahlt sind und dies eine dem Käufer/Auftraggeber anrechenbares Säumnis einschließlich des eventuellen Schadens, der Zinsen und Kosten betrifft, die der Käufer/Auftraggeber kraft irgendeines Vertrages bzw. dieser allgemeinen Bedingungen gegenüber dem Verkäufer/Reparateur zu zahlen hat oder haben wird.
6. Durch Sachen in seine Macht (zu) bringen (zu lassen), begründet der Käufer/Auftraggeber darauf ein Pfandrecht für alles, was er dem Verkäufer/Reparateur aus welchem Grund auch immer zu zahlen hat oder haben wird. Auf jeden Fall sind darunter Forderungen aufgrund von Verträgen inbegriffen, die noch nicht abgewickelt sind. Sie vereinbaren hiermit zudem, dass der Verkäufer/Reparateur als Pfandinhaber das eben genannte Faustpfand durch den zwischen ihnen geltenden Vertrag zusammen mit einem Exemplar dieser Bedingungen als private Urkunde registrieren zu lassen, in ein besitzloses Pfandrecht umsetzen darf.

Artikel 13 - Auflösung

1. Falls der Käufer/Auftraggeber, nachdem er schriftlich in Verzug gesetzt ist, während vierzehn (14) Tage in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer/Reparateur nachlässig bleibt, wird der Vertrag von Rechts wegen ohne richterliche Intervention aufgelöst sein, sofern nicht der Verkäufer/Reparateur noch nachträglich die Durchführung des Vertrages verlangt. Die obigen Ausführungen gelten ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 4 dieser Bedingungen.
2. Falls der Käufer/Auftraggeber in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer/Reparateur anrechenbar säumig ist, hat der Käufer/Auftraggeber dem Verkäufer/Reparateur eine ohne Inverzugsetzung oder richterliche Intervention unverzüglich fällige Vertragsstrafe von fünfzehn (15) Prozent der vereinbarten Summe, ungeachtet des Rechts des Verkäufers/Reparateurs auf vollständigen Schadensersatz und Vergütung der Kosten des Regresses, einschließlich der Kosten im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 zu zahlen.
3. Falls der Verkäufer/Reparateur aufgrund von Absatz 1 die Erfüllung des Vertrages verlangt, wird der Käufer/Auftraggeber zugunsten des Verkäufers/Reparateurs nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von vierzehn (14) Tagen für jeden seither verstrichenen Tag bis zum Tag der Erfüllung eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe von drei (3) Promille der vereinbarten Kaufsumme, ungeachtet der vollständigen Schadensvergütung und die Vergütung der Kosten des Regresses einschließlich der Kosten im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 zu zahlen.
4. Ungeachtet der Bestimmungen in diesem Artikel ist der Verkäufer/Reparateur befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliche Intervention und ungeachtet der dem Verkäufer/Reparateur zukommenden Rechte, den Vertrag ganz oder teilweise mit unmittelbarer Wirkung aufzulösen oder auszusetzen, falls der Käufer/Auftraggeber verstirbt, Zahlungsaufschub beantragt hat oder einen Antrag auf Konkurs einreicht oder falls sein Konkurs beantragt ist oder wird oder ausgesprochen ist. In diesen Fällen ist jede Forderung des Verkäufers/Reparateurs gegenüber dem Käufer/Auftraggeber direkt und vollständig fällig, ohne dass Verkäufer/Reparateur zur Schadensvergütung und/oder Garantie verpflichtet ist. In allen Fällen, in denen der Käufer/Auftraggeber von Fakten und/oder Umständen Kenntnisse hat, die ihm einen guten Grund bieten, zu befürchten, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer/Reparateur nicht erfüllen kann/können wird, ist er verpflichtet, den Verkäufer/Reparateur unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

Artikel 14 - Höhere Gewalt

1. Falls sich zeigt, dass die Durchführung eines Vertrages für den Verkäufer/Reparateur infolge Höherer Gewalt beschwerlich oder unmöglich wird, ist der Verkäufer/Reparateur befugt, den Vertrag, sofern dieser noch nicht durchgeführt ist, mittels einer schriftlichen Erklärung unter der Mitteilung der Umstände, welche die weitere Durchführung beschwerlich oder unmöglich machen, an den Käufer/Auftraggeber zu entbinden.
2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen wird u.a. - und daher nicht erschöpfend - verstanden:
 - Krieg und ähnliche Situation, Aufruhr, Sabotage,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Ausströmen gefährlicher Stoffe und Gase,
 - Störung in der Energieversorgung, Fabriks- und Betriebsstörung welcher Art auch immer,
 - Boykott, Betriebsbesetzung, Blockade, sofern von anderen als von den beim Verkäufer/Reparateur beschäftigten Arbeitnehmern,
 - Transportbehinderungen, frostbedingter Arbeitsausfall, Ein- und Ausfuhrverbote,
 - nicht ausreichende Versäumnisse von Dritten, die vom Verkäufer/Reparateur hinsichtlich der Durchführung eingeschaltet sind,
 - alle Behinderungen, die durch behördliche Maßnahmen verursacht werden,
 - Epidemien,
 - Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Sachen aus dem Lager, der Werkstatt oder dem anderen Betriebsgelände des Verkäufers/Reparateurs oder während des Transports,
 - sowie jeder (andere Umstand, wodurch der normale Gang im Betrieb des Verkäufers/Reparateur behindert wird, infolge dessen die Erfüllung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht vom Verkäufer/Reparateur verlangt werden kann,

Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten auch, falls diese Umstände die Lieferanten des Verkäufers/Reparateurs und andere vom Verkäufer/Reparateur eingeschaltete Dritte betreffen.

3. Falls sich seitens des Verkäufers/Reparateurs eine höhere Gewalt ergibt, informiert er darüber den Käufer/Auftraggeber so schnell wie möglich unter Mitteilung, ob die Lieferung noch möglich ist und - wenn ja - innerhalb welcher Zeit.
4. Falls die Lieferung infolge höherer Gewalt nicht bleibend unmöglich geworden ist, aber nachträglich nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem vereinbarten Lieferdatum stattfinden kann, sind beide Parteien befugt, den Vertrag durch eine ordentliche Mitteilung darüber an die andere Partei aufzulösen, ohne dass die eine Partei gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf eine Schadensvergütung hat. Eine solche Mitteilung muss innerhalb einer (1) Woche nach (Erhalt der) Mitteilung im Sinne des Absatzes 3 erfolgen. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 dieser Bedingungen.

Artikel 15 - Haftung

1. Der Verkäufer/Reparateur ist gegenüber dem Käufer/Auftraggeber nur für Schaden haftbar, der die absehbare und direkte Folge eines anrechenbaren Säumnisses seitens des Verkäufers/Reparateurs in der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen ihm und dem Käufer/Auftraggeber. Jede Form des Folgeschadens oder direkten Schadens, wonunter u.a. verstanden wird: Betriebsschaden, Verzögerungsschaden (anders als gesetzliche Zinsen), Schaden wegen Wertminderung, entgangener Genuss, entgangener Gewinn oder erlittener Verlust, Schaden im Zusammenhang mit Kosten für ersatzweise Transport oder Miet- und Leasingkosten, Schaden an (Gütern von) Dritten, Ladungsschaden und persönlicher oder immaterieller Schaden sind von einer Vergütung ausgeschlossen.
2. Sofern der Verkäufer/Reparateur aufgrund der Bestimmungen oben in Absatz 1 verpflichtet ist, Schaden zu vergüten, betrifft es ausschließlich Schaden, gegen den der Verkäufer/Reparateur versichert ist oder jeweils in dem Sinne angemessenerweise versichert hätte sein müssen, dass niemals ein höheres als der maximal versicherte oder angemessenerweise zu versichernder Betrag für eine Vergütung in Betracht kommt. Hiermit wird beabsichtigt, eine Schadensdecke festzulegen.
3. Hinsichtlich des Zustands der vom Verkäufer/Reparateur gelieferten Dienste (einschließlich der Reparaturen) und/oder Sachen geht seine Haftung gegenüber dem Käufer/Auftraggeber nicht weiter, als in den Garantiebedingungen umschrieben ist, die in Artikel 16 festgelegt sind. Dem Käufer/Auftraggeber kommen nicht die Rechte zu, die das Gesetz dem Käufer/Auftraggeber, der nicht in Ausübung des Berufes oder Betriebes handelt, aus diesem Grunde gibt, wie z.B. das Recht infolge Buch 7 BW, dass die Sache bei der Ablieferung dem Vertrag entspricht.
4. Jede andere Forderung von Schadensvergütung - aus welchem Grunde auch immer - ist ausgeschlossen.
5. Der Käufer/Auftraggeber schützt den Verkäufer/Reparateur gegen alle Ansprüche von Dritten, sofern nicht der Verkäufer/Reparateur laut diesem Artikel haftbar ist.

Artikel 16 - Garantie

1. Für Lieferungen von neuen Sachen, einschließlich neuen Ersatzteilen, neuen Materialien und neuem Zubehörgelten keine anderen Garantien als die, welche vom Fabrikanten, Importeur oder Zulieferer gewährt werden und wie auf den der Gegenpartei ausgehändigten Garantieformularen angegeben ist. Sind keine Garantieformulare ausgehändigt worden, dann wird der Verkäufer/Reparateur hinsichtlich der Sachen, die von ihm von Dritten bezogen wurden oder hinsichtlich der Arbeiten, die in seinem Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, nicht zu irgendwelchen weiterreichenden Garantien verpflichtet als denen, die der Verkäufer/Reparateur von dem betreffenden Dritten diesbezüglich erhalten hat. Garantien auf früher von Dritten benutzte Sachen (einschließlich Sachen aus zweiter Hand, Showroom-Modelle, Tauschteile und ausgetauschte Ersatzteile) werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
2. Jeder Anspruch auf Garantie erlischt, falls ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers/Reparateurs Arbeiten durch den Käufer/Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführt sind, die sich auf die Sachen und/oder Dienste beziehen, für die eine Berufung auf die Garantie vorgenommen wird.
3. Im Fall irgendeiner Garantie ist der Verkäufer/Reparateur - ausschließlich nach seiner Entscheidung - zum Austausch, zur Ergänzung oder zur Reparatur der abgelieferten Sache verpflichtet, sofern sich der Mangel nicht auf die übliche Abweichungen bezieht und nicht die Folge einer von außen kommenden Ursache und/oder irgendeines Handelns oder Unterlassens der Gegenpartei oder Dritter oder aber von normalem Verschleiß ist. Die Sachen oder Teile davon, die ausgetauscht sind, gehen in das Eigentum des Verkäufers/Reparateurs über.
4. Der Verkäufer/Reparateur garantiert die von ihm durchgeführten Reparaturarbeiten während einer Frist von drei Monaten mit einem Maximum von 25.000 km, gerechnet ab dem Tag der Fertigstellung der Reparatur. Die Garantie umfasst, dass der Verkäufer/Reparateur die innerhalb dieser Frist festgestellten Mängel - sofern umgehend an ihn gemeldet - auf eigene Kosten beseitigen wird. Auf durchgeführte Notreparaturen wird keine Garantie gewährt. Die Garantie erlischt im Falle einer zweckwidrigen Nutzung oder falls der Käufer/Auftraggeber selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers/Reparateurs Arbeiten durchgeführt hat, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den vom Verkäufer/Reparateur durchgeführten Reparaturarbeiten stehen, hinsichtlich der eine Berufung auf die Garantie vorgenommen wird.

Artikel 17 - Reklamationen

1. Reklamationen hinsichtlich der vom Verkäufer/Reparateur gelieferten Sachen oder von ihm geleisteten Dienste müssen unter Androhung des Erlöschens der Ansprüche zügig, jedoch auf jeden Fall innerhalb von acht Tagen, nachdem der Grund für die Ausübung des Reklamationsrecht entdeckt ist oder angemessenerweise hätte entdeckt werden können beim Verkäufer/Reparateur eingereicht werden. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt der faktischen Ablieferung der Sache bzw. dem Zeitpunkt der Dienstleistung.
2. Hinsichtlich äußerlich wahrnehmbarer Mängel an den vom Verkäufer/Reparateur abgelieferten Sachen, wie z.B. Kratzer, Beulen und dergleichen, ist nach der faktischen Ablieferung keine Reklamation mit Ausnahme des vom Käufer/Auftraggebers zu liefernden Gegenbeweis möglich.
3. Zurückgesandte Sachen werden nicht angenommen, sofern nicht vorab eine schriftliche Zustimmung des Verkäufers/Reparateurs eingeholt wurde. Sie müssen franko versandt werden und - falls erforderlich - ordentlich verpackt werden.

Artikel 18 - Eintausch/Einkauf

1. Wenn der Käufer/Auftraggeber beim Ankauf einer Sache gegen Eintausch einer anderen Sache in Erwartung der Ablieferung der an ihn verkauften Sache die eingetauschte Sache weiterhin nutzt, bleibt die eingetauschte Sache solange er die Sache nicht faktisch an den Verkäufer/Reparateur zurückzugeben hat, vollständig zu seinen Kosten und zu seiner Gefahr. Bis zu dem Zeitpunkt bleibt er Eigentümer der einzutauschenden Sache und gehen alle Kosten einschließlich der Kosten für Wartung, Schaden, Verlust und Wertminderung zu seinen Lasten. Der Verkäufer/Reparateur ist nicht an einen vereinbarten Eintauschpreis gebunden, falls die faktische Ablieferung der einzutauschenden Sache auf einen späteren Zeitpunkt als die annähernd angegebene Lieferfrist fällt. In dem Fall kann ein zwischen den Parteien vorab vereinbarter Prozentsatz im Rahmen der Abschreibung auf den Einkaufspreis gehandhabt werden.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, garantiert der Käufer/Auftraggeber gegenüber dem Verkäufer/Reparateur, dass ein oder mehrere eventuell von ihm einzutauschende Sachen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sowie schadensfrei sind, in ordentlichem verkehrssicherem Zustand verkehren und dass hinsichtlich der Sache(n) nicht manipuliert wurde, wie z.B. hinsichtlich dem Kilometerstand und garantiert er zudem dem Verkäufer/Reparateur im Allgemeinen, dass er keine Fakten oder Umstände kennt, die sich auf die einzutauschende Sache(n) beziehen, von denen er vermutet oder gar weiß oder wissen muss, dass diese für den Verkäufer/Reparateur, der ansonsten nicht darüber informiert worden wäre, wichtig sind.
3. Der faktische Eintausch entlastet den Käufer/Auftraggeber nicht von der in Absatz 2 genannten Garantie.

Artikel 19 - Persönliche Daten

Die persönlichen Daten des Käufer/Auftraggebers, die auf der Auftragsbestätigung angegeben werden, werden vom Verkäufer/Reparateur verarbeitet, möglich im Sinne des niederländischen Datenschutzge-

setzes (Wet Bescherming Persoongegevens Wbp). Anhand dieser Verarbeitung kann der Verkäufer/Reparateur den Auftrag ausführen und seine Garantieverpflichtungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber erfüllen, dem Käufer/Auftraggeber einen optimalen Service liefern, ihm rechtzeitig aktuelle Auto-Informationen erteilen und ihm persönliche Angebote unterbreiten. Darüber hinaus können die persönlichen Daten Dritten hinsichtlich direkter Marketing-Aktivitäten für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Gegen Verarbeitung der persönlichen Daten im Sinne des Wbp für direkte Mailing-Aktivitäten kann der Käufer/Auftraggeber eventuell beim Verkäufer/Reparateur Berufung einlegen. Die Autodaten werden in das System der niederländischen Stiftung "Stichting National Autopas" eingearbeitet. In diesem System werden ausgelesene Kilometerstände registriert, um Betrug mit Kilometerständen zu vermeiden.

Artikel 20 - Anwendbares Recht

Auf jedes Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer/Reparateur und dem Käufer/Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.